

Praktikantenrichtlinie

Richtlinie zur Einstellung und Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Deutschen Historischen Museum

Diese Praktikantenrichtlinie orientiert sich an der Praktikantenrichtlinie Bund vom 09.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten,
 - a) die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erwerben wollen, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt (freiwillige Praktika),
 - b) deren praktische Tätigkeit Bestandteil einer Schul-, Berufs- oder Hochschulbildung ist oder bei denen Praktika als Zulassungsvoraussetzung oder Prüfungsvoraussetzung in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind (Pflichtpraktika).
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Personen,
 - a) für die der Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) oder der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) Anwendung findet,
 - b) die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
 - c) die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers erhalten,
 - d) die im Rahmen eines Ausbildungsverbunds ein Praktikum im DHM absolvieren.

2. Arten und Dauer von Praktika

- (1) Das DHM führt insbesondere folgende Praktika im Rahmen verfügbarer Kapazitäten durch:
 - a) Schülerbetriebspraktika vorrangig für Schülerinnen und Schüler des Landes Berlin und der angrenzenden Gemeinden bis zur von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Dauer;
 - b) freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern zur Berufsorientierung bis zur Dauer von 6 Wochen;

- c) freiwillige Praktika von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die sich noch nicht in einer Berufsausbildung oder in einem Studium befinden, zur Berufsorientierung bis zur Dauer von 12 Wochen;
 - d) Vorpraktika im Rahmen eines Museologie- oder Restaurierungsstudiums bis zur von der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Dauer, längstens 2 Jahre;
 - e) Praktika von Studentinnen und Studenten aufgrund bestehender Studien- oder Prüfungsordnungen bis zur in den Ordnungen festgelegten Dauer;
 - f) Praktika von Studentinnen und Studenten auf freiwilliger Basis bis zur Dauer von 12 Wochen.
- (2) Die Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium hat in der Regel im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Nur im Ausnahmefall und auf Initiative der Absolventin bzw. des Absolventen kann ein Praktikum nach dieser Richtlinie vereinbart werden, wenn der Ausbildungs- und Lernzweck im Vordergrund steht oder das Praktikum als Orientierung für die Berufsfindung dient.

3. Vergütung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Abs. (1) Buchstabe a) haben nach § 26 i. V. m. § 17 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage eines Monats wird der Monat nach § 26 i. V. m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten nach Ziffer 1 Abs. (1) Buchstabe b) erhalten als Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung für einzelne Tage eines Monats wird der Monat analog § 26 i. V. m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.
- (3) Ein Anspruch auf eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung entsteht nicht, wenn das Praktikum weniger als einen Monat dauert oder das Praktikum nicht in den Arbeitsprozess eingebunden ist und keinen verwertbaren Beitrag zum Arbeitsergebnis leistet.
- (4) Folgende Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen sind vorgesehen:
 - Schülerbetriebspraktikum nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstabe a):
keine Vergütung
 - Freiwillige Praktika nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstaben b) und c):
300 € Vergütung
 - Vorpraktika nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstabe d):
Im ersten Jahr 300 €, im zweiten Jahr 400 € Vergütung

- Praktika von Studentinnen und Studenten nach Ziffer 2 Abs. 1 Buchstaben e) und f):
Bis zum vollendeten 4. Semester 400 €,
bis zum vollendeten 5. Semester 450 €,
bis zum vollendeten 6. Semester 500 €,
bis zum vollendeten 7. Semester 550 €,
nach dem vollendeten 7. Semester 600 € Vergütung
- Freiwillige Praktika nach Ziffer 2 Abs. 2:
50 % des Entgelts der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TVöD Vergütung

Wird ein Semester im Laufe eines Praktikumsmonats vollendet, wird für diesen Monat das nächsthöhere Entgelt gezahlt.

Teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ein zu Vollzeitkräften anteiliges Entgelt. Bezüglich der Berechnung gelten die Vorschriften des TVöD.

4. Fortzahlung der Vergütung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten wird die monatliche Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von 6 Wochen weiter gezahlt, wenn sie infolge einer unverschuldeten Krankheit, eines unverschuldeten Unfalls, medizinischer Vorsorgemaßnahmen oder sonstiger medizinisch notwendiger Eingriffe das Praktikum nicht durchführen können. Dieser Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumsverhältnisses.
- (2) Fällt das Praktikum aus und hält sich die Praktikantin bzw. der Praktikant für das Praktikum bereit, erhält sie bzw. er die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von 6 Wochen ausgezahlt.
- (3) Abs. 2 gilt auch für die Fälle, in denen die Praktikantin bzw. der Praktikant aus einem sonstigen, in ihrer oder seiner Person liegendem Grund unverschuldet nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen kann.

5. Andere Geld- und Sachbezüge

Andere als die vorgenannten Geldbezüge wie auch Sachbezüge werden nicht gewährt (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen).

6. Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die gewährten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen werden gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell versteuert und unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.

7. Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird in den gesetzlichen Grenzen des Bundesurlaubsgesetzes, ggf. nach Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt. Der Anspruch beträgt für jeden vollen Monat des Praktikumsverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

8. Unfallversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten sind während der Dauer des Praktikums gesetzlich unfallversichert. Bei Pflichtpraktika besteht dieser Schutz i. d. R. über die Schule bzw. Hochschule, sonst über den Unfallversicherungsträger des DHM.

Praktikumvertrag

Über das Praktikum wird ein Vertrag gem. Anhang abgeschlossen.

9. Zeugnis

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten nach Abschluss des Praktikums ein Zeugnis, das Angaben über die Art, die Dauer und das Ziel des Praktikums sowie über erworbene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthält. Auf Verlangen der Praktikantinnen bzw. Praktikanten sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.02.2012 in Kraft.

Anhang: Praktikumvertrag